

Rechtliche AGB und allgemeinen Geschäfts-und-Mietbedingungen

Voraussetzungen Mindestalter: 21 Jahre oder 3 Jahre Besitzer des Führerausweis B

Mietpreis: Der Mietzins wird vor Mietantritt bezahlt. Karte oder bar.

Reservation:

Schriftliche Anfrage an 076 371 53 16 erforderlich.

Reservierungen, welche storniert werden müssen, sind bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Mietzeit schriftlich mitzuteilen. Bei zu später Annullation wird der gesamte Mietpreis in Rechnung gestellt.

Haftungsausschlüsse:

Die Bowling West AG übernimmt keinerlei Haftung bei Bussen, Missachtung des Strassenverkehrsgesetzes oder anderen Verkehrsdelikten. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter nicht für Umtriebe und Ausfälle jeglicher Art.

Schadensfälle:

Der Mieter verpflichtet sich Unfälle und Schadensfälle jeglicher Art unverzüglich der Bowling West AG zu melden. Bei Unfällen ist der Mieter verpflichtet einen Polizeirapport zu erstellen lassen.

Vorbehalte/Ausschlüsse:

Die Bowling West AG behält sich das Recht vor, die Mietfahrzeuge bei ungeeignetem Wetter nicht auszuhändigen. Für bestehende Reservationen werden mit dem Mieter neue Termine vereinbart. Es entstehen für beide Parteien keine Mehrkosten.

Ausland:

Das Mietfahrzeug darf nur in der Schweiz gefahren werden. Das Fahrzeug wird GPS überwacht.

Versicherung:

Die Haftpflicht-, Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung ist im Mietpreis enthalten. Der Selbstbehalt beträgt generell: CHF 2000.-- Schäden bis zu dieser Summe, gehen immer zu Lasten des Mieters. Nicht versichert sind: Schäden am Fahrzeug, an Felgen und Pneu, Motor und Getriebschäden sowie auch mechanische und elektronische Schäden etc., welche durch nicht ordnungsgemässes Fahren entstanden sind. Für Unfälle bzw. Schäden, welche durch Grobfahrlässigkeit verursacht werden, haftet der Mieter. Alkohol trinken vor oder während der Mietzeit ist verboten. Schäden infolge Trunkenheit am Steuer (über 0.4 Promille sowie über 0.0 Promille bei Neulenkern) sind nicht versichert und werden komplett vom Mieter übernommen. Die Kosten werden verrechnet, und sind sofort zu begleichen.

Verbote:

Das ESP darf während der kompletten Mietdauer des Fahrzeuges nicht deaktiviert werden. Ebenfalls strengstens verboten sind Autorennen, 1/4- Meilen-Rennen sowie die Teilnahme an Rennsport -Anlässen und Sportfahrerlehrgänge. In solchen Fällen sind Schadensfällen nicht versichert und gehen zu Lasten des Mieters. Rauchen, Essen und Trinken (alkoholische Getränke) im Auto ist ebenfalls untersagt sowie das Parkieren in Tiefgaragen und engen Parkplätzen. Launch Control-Starts sind nicht erlaubt

Verkehrsübertretungen/Gebühren:

Der Mieter haftet während der Mietfrist bis zur Rückgabe für alle Verkehrsübertretungen, Mautgebühren und anderer ähnlicher Gebühren. Die Bowling West AG teilt den Behörden auf Anfrage die Personendaten des Fahrzeuglenkers bzw. -Mieters mit. Die jeweilige Behörde wendet sich dann direkt an den Fahrzeugmieter. Für den entstandenen administrativen Aufwand wird eine feste Bearbeitungsgebühr von CHF 60.-- in Rechnung gestellt.

Übergabe/Rückgabe:

Die Übergabe und Rückgabe erfolgen in Absprache am Standort der Bowling West AG in Schlieren oder der Bowling Baregg AG in Baden-Dättwil. Bei der Übergabe so wie auch bei der Rückgabe des Mietfahrzeugs wird jeweils ein Zustandsprotokoll ausgefüllt und eventuelle Schäden sind schriftlich auf diesem zu vermerken. Das Mietfahrzeug wird vollgetankt übergeben und ist vor der Rückgabe mit Bleifrei 98 oder V-Power vollzutanken. Die Quittung des Tankbetrages muss mitgebracht werden. Die Bowling West AG ist berechtigt, allfällige Schäden bis 7 Arbeitstage nach Rückgabe zu beanstanden. Fehlmanipulationen Schäden am Mietfahrzeug durch Überdrehen des Motors, überhitzen der Kupplung durch langes Schleifen, Kavalerstarts, übermässiger Reifenverschleiss sowie jeglicher Art der Fehlmanipulation bedingen der vollumfänglichen Haftung durch den Mieter. Diese Schäden können mittels Testgerät nachgewiesen werden und werden in Rechnung gestellt. Übermässige Verunreinigung wird mit pauschal 60.- Franken verrechnet.

Fahren einer Drittperson:

Der Mieter kann das Nutzungsrecht aus dem Mietvertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters auf eine weitere Person übertragen. Drittfahrer sind durch den Mieter bei Vertragsabschluss zu nennen.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Das Missachten der allgemeinen Geschäftsbedingungen hat Mehrkosten von mind. CHF 1000.-- zur Folge. Anwendbares Recht und Gerichtsstand Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizer Recht. Als Gerichtsstand wird der Sitz, der Vermieterin vereinbart. Die Vermieterin ist berechtigt, wahlweise am Sitz des Mieters Klage einzureichen."

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, alle Vertragsbedingungen gelesen zu haben und ist damit einverstanden.

8952 Schlieren, Datum: _____

oder

5405 Baden-Dättwil, Datum: _____

Bowling West AG

Mieter
